S 4 RJ 1016/96

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	6
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 RJ 1016/96
Datum	21.09.1998

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 RJ 50/99
Datum	16.01.2001

3. Instanz

Datum	-

I. Auf die Berufung des KlÃ¤gers wird die Beklagte unter AbÃ¤nderung des Urteils des Sozialgerichts Landshut vom 21. September 1998 sowie des Bescheides vom 29. Februar 1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18. Juli 1996 und des Bescheides vom 4. Oktober 2000 verurteilt, dem KlÃ¤ger ab 1. Dezember 1995 Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit zu leisten.
II. Die Beklagte hat dem KlÃ¤ger dessen auÃergerichtliche Kosten des Rechtsstreits zu zwei Dritteln zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten (nur noch) um die Leistung einer Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit.

Der am â¦ 1954 geborene KlÃ¤ger hat den Beruf des Fliesenlegers erlernt und bis zum Jahre 1992 ausgeÃ¼bt. Den erstmals am 20.08.1992 bei der Beklagten gestellten Antrag auf Zahlung einer Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit hat diese mit Bescheid vom 18.01.1993 und Widerspruchsbescheid vom 18.03.1993 abgelehnt, weil der KlÃ¤ger noch in der Lage sei, bis zu mittelschwere Arbeiten

vollschichtig zu verrichten. Damit sei seine bisherige TÃ¤tigkeit als Fliesenleger weiterhin mÃ¶glich, als Verweisungsberuf komme daneben die TÃ¤tigkeit als VerkÃ¤ufer und Berater in einem Baustoffbetrieb in Betracht. Die dagegen zum Sozialgericht Landshut erhobene Klage (S 3 Ar 201/93) hat der KlÃ¤ger am 08.12.1994 zurÃ¼ckgenommen.

Am 03.11.1995 beantragte der KlÃ¤ger erneut die GewÃ¤hrung einer Rente bei der Beklagten. Diese holte das von dem Chirurgen Dr.M â¦ am 16.02.1996 zum beruflichen LeistungsvermÃ¶gen des KlÃ¤gers erstattete Gutachten ein und lehnte den Antrag mit Bescheid vom 29.02.1996 und Widerspruchsbescheid vom 19.07.1996 ab, weil der KlÃ¤ger trotz seiner GesundheitsstÃ¶rungen (wirbelsÃ¤ulenabhÃ¤ngige Beschwerden bei Abnutzungserscheinungen ohne Nervenwurzelbeteiligung, Aufbrauchserscheinungen an den Kniegelenken bei Retropatellararthrose und folgenlos verheilter Ellengelenksbruch rechts) in der Lage sei, vollschichtig leichtere bis mittelschwere Arbeiten ohne hÃ¤ufiges BÃ¼cken und ohne kniende TÃ¤tigkeiten zu verrichten. Damit kÃ¶nne der KlÃ¤ger zwar seinen Beruf als Fliesenleger nicht mehr ausÃ¼ben, er sei jedoch zumutbar noch verweisbar auf TÃ¤tigkeiten als VerkÃ¤ufer und Berater im Baustoffhandel und Fliesenhandel sowie als Baustellenmagaziner.

Dagegen hat der KlÃ¤ger zum Sozialgericht Landshut Klage erhoben und vorgebracht, fÃ¼r die von der Beklagten genannten VerweisungstÃ¤tigkeiten sei er sowohl aus gesundheitlichen GrÃ¼nden â wegen seiner Kniegelenks- und WirbelsÃ¤ulenbeschwerden â als auch wegen mangelnder schulischer Ausbildung nicht geeignet.

Zur AufklÃ¤rung des Sachverhalts hat das Sozialgericht eine Auskunft der Firma â¦ Ã¼ber die dort vom KlÃ¤ger (als Fliesenleger) verrichtete TÃ¤tigkeit sowie das von der der FachÃ¤rztin fÃ¼r Allgemeinmedizin Dr.M â¦ am 09.10.1997 erstattete Gutachten eingeholt. Die SachverstÃ¤ndige erachtete den KlÃ¤ger noch fÃ¼r fÃ¤hig, leichte und mittelschwere Arbeiten abwechselnd im Gehen und Stehen oder Sitzen und ohne schweres Heben und Tragen vollschichtig zu verrichten. Es dÃ¼rfe sich nicht um eine kniende TÃ¤tigkeit oder eine solche mit hÃ¤ufigem BÃ¼cken handeln. In seiner berufskundlichen Stellungnahme vom 28.07.1998 hat sich sodann das Landesarbeitsamt Bayern mit den TÃ¤tigkeiten eines VerkÃ¤ufers und Beraters im Baustoffvertrieb und Fliesenhandel, Baustellenmagaziners und Hausmeisters auseinandergesetzt und abschlieÃend jeweils die Zumutbarkeit fÃ¼r den KlÃ¤ger verneint.

Nachdem die Beklagte in ihrer ÃuÃerung vom 10.08.1998 dagegen den KlÃ¤ger noch fÃ¼r eine TÃ¤tigkeit als Registrator oder im Postein- und Postauslauf einer BehÃ¶rde oder eines grÃ¶Ãeren Betriebs zumutbar einsetzbar angesehen hatte, hat das Sozialgericht die Klage mit Urteil vom 21.09.1998 abgewiesen: Der als Fliesenleger nicht mehr leistungsfÃ¤hige KlÃ¤ger sei noch in der Lage, als Mitarbeiter im Posteingang und Postauslauf einer BehÃ¶rde zu arbeiten, weshalb nicht wenigstens BerufsunfÃ¤higkeit gegeben sei.

Dagegen richtet sich die Berufung des KlÃ¤gers.

Der Senat hat einen Befundbericht des Arztes fÃ¼r Neurologie Dr.B â¦ vom 31.05. 1999 eingeholt, wonach der KlÃ¤ger erstmals am 21.01.1999 behandelt worden sei. Der OrthopÃ¤de Dr.F â¦ hat sodann im Gutachten vom 11.06.1999 die Auffassung vertreten, der KlÃ¤ger sei seit Antragstellung in der Lage, vollschichtig zu arbeiten. UngÃ¼nstig seien Arbeiten, welche die Kniegelenke auf verstÃ¤rkte Beugung belasteten, sowie TÃ¤tigkeiten in kniender und hockender Stellung und hÃ¤ufiges Besteigen von Treppen, Leitern und GerÃ¼sten.

Nachdem der KlÃ¤ger u.a. vorgetragen hatte, die TÃ¤tigkeit des Mitarbeiters im Posteingang/Postausgang einer BehÃ¶rde sei der Gruppe der ungelernten TÃ¤tigkeiten zuzuordnen; es sei im Ãbrigen die Frage seiner UmstellungsfÃ¤higkeit zu prÃ¼fen, hat der Senat das vom der Arzt fÃ¼r Neurologie und Psychiatrie Dr.S â¦ am 13.05.2000 erstattete Gutachten eingeholt. Dieser fÃ¼hrt u.a. aus, der KlÃ¤ger sei noch in der Lage, vollschichtig zu arbeiten. Nicht mehr mÃ¶glich seien TÃ¤tigkeiten, bei denen er mittelschwere und schwere Lasten heben und tragen mÃ¼sse, TÃ¤tigkeiten in NÃ¤sse, KÃ¤lte und Zugluft, im Schichtdienst sowie Zwangshaltungen. Die TÃ¤tigkeiten sollten im Wechsel von Sitzen, Stehen und Gehen mÃ¶glich sein; nicht mehr zumutbar seien TÃ¤tigkeiten unter Zeit- oder Termindruck sowie Akkordarbeiten und TÃ¤tigkeiten in Nachtschicht. Auch sollte Ã¼berwiegender Publikumsverkehr vermieden werden. Der KlÃ¤ger kÃ¶nne sich nur noch bedingt auf andere als die bisher ausgeÃ¼bten ErwerbstÃ¤tigkeiten umstellen.

Mit Schreiben vom 28.08.2000 hat sich die Beklagte daraufhin bereit erklÃ¤rt, den Eintritt der dauernden BerufsunfÃ¤higkeit am 21.01.1999 anzuerkennen und ab 01.02.1999 die entsprechende Rente zu leisten. Mit Bescheid vom 04.10.2000 hat sie dieses (vom KlÃ¤ger nicht angenommene) Angebot ausgefÃ¼hrt.

In seiner ergÃ¤nzenden Stellungnahme vom 09.10.2000 hat Dr.S â¦ erklÃ¤rt, die in seinem Gutachten beschriebenen AuffÃ¤lligkeiten in der PersÃ¶nlichkeit des KlÃ¤gers und die damit verbundene Behinderung hinsichtlich der UmstellungsfÃ¤higkeit sei als dauerhaft, also bereits vor Oktober 1995 bestehend, einzuschÃ¤tzen. Aus dem Bericht des Dr.B â¦ lasse sich nicht entnehmen, dass es in den letzten Jahren beim KlÃ¤ger zu einem zusÃ¤tzlichen Leistungsknick gekommen sei, durch den seine UmstellungsfÃ¤higkeit beeinflusst worden wÃ¤re.

Hierzu legte die Beklagte eine Stellungnahme der NervenÃ¤rztin Dr.K â¦ vom 08.11.2000 vor, wonach der Eintritt eines frÃ¼heren Leistungsfalls sich medizinisch nicht begrÃ¼nden lasse.

Der KlÃ¤ger beantragt, die Beklagte unter AbÃ¤nderung des Urteils des Sozialgerichts Landshut vom 21.09.1998 sowie des Bescheides vom 29.02.1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18.07.1996 sowie AbÃ¤nderung des Bescheides vom 04.10.2000 zu verurteilen, ihm ab 01.12.1995 Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit zu leisten.

Die Beklagte beantragt, die Berufung des KlÃ¤gers zurÃ¼ckzuweisen.

BezÃ¼glich weiterer Einzelheiten des Tatbestandes wird im Ãbrigen Bezug genommen auf den Inhalt der vorbereitenden SchriftsÃ¤tze sowie der beigezogenen Akten der Beklagten und des Sozialgerichts Landshut.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung des KlÃ¤gers ist zulÃ¤ssig.

Sie erweist sich auch entsprechend dem am Schluss der mÃ¼ndlichen Verhandlung gestellten Antrag als begrÃ¼ndet, weil dem KlÃ¤ger unter BerÃ¼cksichtigung des Datums der Antragstellung seit 01.11.1995 Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit zusteht. Seine ErwerbsfÃ¤higkeit ist nÃ¤mlich seit Oktober 1995 wegen Krankheit oder Behinderung bereits auf weniger als die HÃ¤lfte derjenigen von kÃ¶rperlich, geistig und seelisch gesunden Versicherten mit Ã¤hnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und FÃ¤higkeiten gesunken (Â§ 43 Abs.2 Satz 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch â SGB VI â in der bis 31.12.2000 gÃ¼ltigen und vorliegend noch anwendbaren Fassung). Im Hinblick auf die von den gerichtlichen SachverstÃ¤ndigen festgestellte vollschichtige ArbeitsleistungsfÃ¤higkeit des KlÃ¤gers liegt hingegen ErwerbsunfÃ¤higkeit gemÃ¤Ã Â§ 44 Abs.2 SGB VI noch nicht vor, dementsprechend wurde der weitergehende Antrag auf Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit nicht mehr aufrechterhalten.

Zwischen den Beteiligten besteht Einigkeit darÃ¼ber, dass der KlÃ¤ger seinen Beruf als Fliesenleger nicht mehr ausÃ¼ben und wegen seines eingeschrÃ¤nkten UmstellungsvermÃ¶gens auch eine zumutbare berufsverwandte VerweisungstÃ¤tigkeit nicht mehr verrichten kann. Streitig ist nur mehr, ob diese eingeschrÃ¤nkte ArbeitsleistungsfÃ¤higkeit bereits seit Oktober 1995 vorliegt oder erst â wie die Beklagte meint â seit der erstmaligen Untersuchung durch Dr.B â¦ im Januar 1999.

Bei der Untersuchung durch den gerichtlichen SachverstÃ¤ndigen Dr.S â¦ â der sich erstmals von Seiten des nervenÃ¤rztlichen Fachgebiets mit dem beruflichen LeistungsvermÃ¶gen des KlÃ¤gers befasst hat â berichteten der KlÃ¤ger und seine Ehefrau Ã¼ber eine bestehende gereizt-depressive Symptomatik sowie Ã¼ber NervositÃ¤t, Reizbarkeit, innere Unruhe, der KlÃ¤ger leide an rezidivierenden Kopfschmerzen, an Schwindel und SchlafstÃ¶rungen. Der KlÃ¤ger berichtete nur stockend Ã¼ber seine Beschwerden, sprach teilweise in nicht vollstÃ¤ndigen SÃ¤tzen, der Gedankengang erschien verlangsamt und schwerfÃ¤llig. Die Stimmung war Ã¼berwiegend subdepressiv-gereizt, missmutig und zeitweise traurig. Die emotionale AusdrucksfÃ¤higkeit des KlÃ¤gers war vermindert und er hatte MÃ¼he, seine Beschwerden spontan zu berichten. Der SachverstÃ¤ndige musste den KlÃ¤ger immer wieder ermutigen, sich Ã¼ber seine Beschwerden zu Ã¤uÃern. Auch wirkte er angestrengt und von dem UntersuchungsgesprÃ¤ch Ã¼berfordert. Von seiner PrimÃ¤rpersÃ¶nlichkeit her zeigt sich der KlÃ¤ger introvertiert, gehemmt und schÃ¼chtern und es ist nach den Darlegungen des SachverstÃ¤ndigen von dieser PersÃ¶nlichkeitssruktur her schwer, sich umzustellen und aktive BewÃ¤ltigungsschritte einzuleiten. Dr.S â¦ fÃ¼hrt aus, dass die

psychische Symptomatik Ã¼berwiegend reaktiv verursacht ist. Der KlÃ¤ger ist durch die auftretenden kÃ¶rperlichen Beschwerden aus seinem bisherigen Berufsalltag herausgerissen und er sah sich nicht mehr in der Lage, seine ursprÃ¼ngliche TÃ¤tigkeit auszuÃ¼ben. Diese Herausnahme aus der BerufstÃ¤tigkeit und die damit verbundene unklare soziale und finanzielle Situation fÃ¼hrte zum Auftreten einer gereizt-depressiven Symptomatik. Der SachverstÃ¤ndige bezeichnet diese AuffÃ¤lligkeiten in der PersÃ¶nlichkeit des KlÃ¤gers und die damit verbundene Behinderung hinsichtlich der UmstellungsfÃ¤higkeit als dauerhaft und bereits vor Oktober 1995 bestehend. Weder die Anamnese noch der Bericht des Dr.B â¦ ergeben einen Hinweis darauf, dass es in den letzten Jahren zu einem zusÃ¤tzlichen Leistungsknick gekommen ist, der die UmstellungsfÃ¤higkeit des KlÃ¤gers beeinflusst hÃ¤tte.

Mit dem SachverstÃ¤ndigen ist deshalb davon auszugehen, dass dem KlÃ¤ger unter BerÃ¼cksichtigung des Datums der Antragstellung Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit zusteht. Der gegenteiligen Stellungnahme der NervenÃ¤rztin Dr.K â¦ vom 08.11.2000, wonach erst im Oktober 1995 eine depressive Entwicklung beim KlÃ¤ger eingesetzt habe, die erst spÃ¤ter die mangelnde UmstellungsfÃ¤higkeit nach sich gezogen habe, kann nicht gefolgt werden. Dr.S â¦ hat seine Auffassung nach persÃ¶nlicher Untersuchung des KlÃ¤gers und unter BerÃ¼cksichtigung dessen nicht zweckgerichteter Angaben zur Vorgeschichte dargelegt. So geht auch aus dem Arztbrief der Abteilung fÃ¼r Schlafmedizin der Klinik AngermÃ¼hle vom 20.04.1999, auf den sich Dr.B â¦ bezogen hat, hervor, dass der KlÃ¤ger bei der Aufnahme angegeben hat, seit etwa sechs Jahren trete eine BeeintrÃ¤chtigung der LeistungsfÃ¤higkeit tagsÃ¼ber auf.

Selbst wenn man hinsichtlich des Zeitpunkts der Annahme von mangelnder UmstellungsfÃ¤higkeit der Auffassung der Beklagten folgen sollte, liegt BerufsunfÃ¤higkeit ab Antragstellung auch deshalb vor, weil keine zumutbaren VerweisungstÃ¤tigkeiten fÃ¼r den KlÃ¤ger erkennbar sind bzw. von der Beklagten benannt wurden.

So ist ein Berater im Fliesenhandel bzw. VerkÃ¤ufer in FliesenfachgeschÃ¤ften keine benennbare VerweisungstÃ¤tigkeit. Zwar werden auch Facharbeiter bei persÃ¶nlicher Eignung und nach Einarbeitung als FachverkÃ¤ufer beschÃ¤ftigt, eine vollstÃ¤ndige Einarbeitung ist jedoch Ã¼blicherweise nicht in einem Zeitraum von hÃ¶chstens drei Monaten mÃ¶glich, wobei zu bedenken ist, dass der VerkÃ¤ufer im Einzelhandel ein Beruf mit zweijÃ¤hriger Ausbildung ist. FÃ¼r die TÃ¤tigkeit als Registrator besitzt der KlÃ¤ger keinerlei verwertbaren Vorkenntnisse, weshalb davon auszugehen ist, dass er in einer maximalen dreimonatigen Einarbeitungszeit lediglich die ungelernte bzw. kurzfristige angelernte Ebene, also die einem Facharbeiter unzumutbare Qualifikationsstufe erreichen kÃ¶nnte.

Inwieweit die TÃ¤tigkeit im Postein- und -auslauf einer BehÃ¶rde oder eines grÃ¶ÃeÃ¶ren Betriebes eine fÃ¼r Facharbeiter zumutbare VerweisungstÃ¤tigkeit innerhalb des Mehrstufenschemas sein sollte, wurde von der Beklagten nicht dargetan.

Da eine zumutbare VerweisungstÃ¤tigkeit nicht benannt werden kann, ist schon aus diesem Grunde ein Rentenanspruch ab Antragstellung gegeben.

Das angefochtene Urteil des Sozialgerichts Landshut war deshalb aufzuheben und der in das Verfahren miteinzubeziehende Bescheid vom 04.10.2000 abzuÃ¤ndern unter Verurteilung der Beklagten zur begehrten Rentenleistung ab 01.12.1995.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG und berÃ¼cksichtigt, dass der KlÃ¤ger mit seinem zuletzt gestellten Anspruch durchgedrungen ist.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision nach Â§ 160 Abs.2 Nrn.1 und 2 SGG liegen nicht vor.

Erstellt am: 09.10.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024